

Landratsamt Unterallgäu · Postfach 1362 · 87713 Mindelheim

Immissionsschutz

per Postzustellungsurkunde
Gebr. Lang GmbH Papierfabrik
Fabrikstr. 4
86833 Ettringen

Gesch.-Nr. 31 - 1711.0/2
Bearbeiter/in Herr Scholz
Gebäude/Zi.Nr. Gebäude 1, Raum 313
Besuchsadresse Bad Wörishofer Str. 33
Mindelheim
Telefon (08261) 995-361
Telefax (08261) 995-10 361
E-Mail thomas.scholz
@lra.unterallgaeu.de

Datum 15.06.2023

Betrieb einer Anlage zur Herstellung von Papier durch die Firma Gebr. Lang GmbH Papierfabrik in Ettringen - Anpassung der immissionsschutzrechtlichen Pflichten an die TA Luft 2021

Das Landratsamt Unterallgäu erlässt folgenden

B e s c h e i d :

1. Die Firma Gebr. Lang GmbH Papierfabrik, Fabrikstr. 4, 86833 Ettringen, wird verpflichtet, beim Betrieb der Papiermaschine PM 5 in Ettringen folgende Betreiberpflichten einzuhalten:

1.1 An den Emissionsquellen der Papiermaschine PM 5 dürfen folgende Grenzwerte nicht überschritten werden:

- Organische Stoffe (Gesamt-C)	50 mg/m ³
- Formaldehyd	5 mg/m ³

Die Emissionskonzentrationen beziehen sich auf die trockene Abluft bei 273,15 K und 101,3 kPa.

1.2 Sechs Monate nach Bestandskraft dieses Bescheides und in der Folge alle drei Jahre ist durch Messungen einer nach § 29b Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) amtlich bekannten Messstelle nachzuweisen, dass die in Nr. 1.1 festgelegten Emissionsbegrenzungen nicht überschritten werden.



Postadresse
Landratsamt Unterallgäu
Postfach 13 62
87713 Mindelheim

Öffnungszeiten
Mo - Fr 8:00 - 12:00 Uhr
zus. Do 13:30 - 17:00 Uhr
und nach Vereinbarung

Telefon (08261) 995-0
Telefax (08261) 995-333
www.unterallgaeu.de
info@lra.unterallgaeu.de

Konto der Kreiskasse
Sparkasse Schwaben-Bodensee
IBAN: DE86 7315 0000 0000 0036 73
SWIFT-BIC: BYLADEM1MLM

Die Messungen sind entsprechend den Anforderungen der TA Luft 2021 zur Messplanung (Ziff. 5.3.2.2), zur Auswahl von Messverfahren (Ziff. 5.3.2.3) und zur Auswertung der Messergebnisse (Ziff. 5.3.2.4 Abs. 1) zu veranlassen.

- 1.3 Die Termine der Emissionsmessungen sind dem Landratsamt Unterallgäu jeweils spätestens acht Tage vor Messbeginn mitzuteilen.
 - 1.4 Zur Gewährleistung einer technisch einwandfreien und gefahrlosen Durchführung der Emissionsmessungen sind im Einvernehmen mit dem vorgesehenen Messinstitut auf der Reingasseite an geeigneter Stelle Messstrecken mit Probenahmestellen festzulegen. Hierbei sind die Anforderungen und Empfehlungen der Richtlinie DIN EN 15259 zu beachten.
 - 1.5 Die Messstelle hat über das Ergebnis der Messungen einen Messbericht zu erstellen. Die Messberichte sind vom Anlagenbetreiber innerhalb von zwölf Wochen nach Abschluss der Messungen dem Landratsamt Unterallgäu vorzulegen.
2. Die Firma Gebr. Lang GmbH Papierfabrik hat die Kosten des Verfahrens zu tragen.

Für diesen Bescheid wird eine Gebühr in Höhe von 250,00 € festgesetzt.
Die Auslagen betragen 2,76 €.

Gründe:

I.

Der Firma Gebr. Lang GmbH Papierfabrik wurde mit Bescheid des Landratsamtes Unterallgäu vom 14.12.1998, Gesch.-Nr. 41-171-2/2, die immissionsschutzrechtliche Genehmigung zur wesentlichen Änderung einer Anlage zur Herstellung von Papier durch Errichtung und Betrieb der Papiermaschine 5 (PM 5) nach § 16 BImSchG erteilt. Beim Betrieb der PM 5 sind die Pflichten nach § 5 BImSchG zu erfüllen, welche unter anderem die Vorsorge gegen schädliche Umwelteinwirkungen, insbesondere durch die dem Stand der Technik entsprechenden Maßnahmen, umfassen. Den Stand der Technik hinsichtlich der Luftreinhaltung konkretisiert die Technische Anleitung zur Reinhaltung der Luft (TA Luft).

Am 01.12.2021 ist die Technische Anleitung zur Reinhaltung der Luft vom 18.08.2021 (TA Luft 2021) in Kraft getreten, die Emissionsbegrenzungen in der Abluft der Papiermaschine für die Luftschadstoffe Organische Stoffe und Formaldehyd beinhaltet. Als normenkonkretisierende Verwaltungsvorschrift gelten die Maßgaben der TA Luft 2021 nicht direkt, sondern sind konkret gegenüber der Anlagenbetreiberin festzusetzen.

Die Firma Gebr. Lang GmbH Papierfabrik wurde mit Schreiben vom 21.04.2023, Gesch.-Nr. 31-1711.0/2, vor Erlass dieser Anordnung angehört. Die Anlagenbetreiberin hat sich mit Mail vom 25.04.2023 geäußert.

II.

1. Zuständigkeit

Das Landratsamt Unterallgäu ist nach Art. 1 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 des Bayerischen Immissionschutzgesetzes (BayImSchG) sachlich und nach Art. 3 Abs. 1 Nr. 2 des Bayerischen Verwaltungsverfahrensgesetzes (BayVwVfG) örtlich zum Erlass dieses Bescheides zuständig.

2. Anordnung

Die Anordnung der Betreiberpflichten konnte nach Ausübung pflichtgemäßen Ermessens gemäß § 17 Abs. 1 Satz 1 BImSchG erfolgen. Nach dieser Rechtsvorschrift können die zur Erfüllung der Betreiberpflichten nach § 5 Abs. 1 Nr. 2 BImSchG erforderlichen Anordnungen getroffen werden. Die Messanordnungen konnten nach Ausübung pflichtgemäßen Ermessens nach § 28 BImSchG getroffen werden.

Die Firma Gebr. Lang GmbH Papierfabrik betreibt am Standort Ettringen eine immissionschutzrechtlich genehmigungsbedürftige Anlage zur Herstellung von Papier (§ 4 BImSchG i.V.m. § 1 der Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen - 4. BImSchV - i.V.m. Nr. 6.2.1 des Anhangs 1 zur 4. BImSchV).

Die PM 5 wurde mit Bescheid des Landratsamtes Unterallgäu vom 14.12.1998, Gesch.-Nr. 41-171-2/2, immissionsschutzrechtlich genehmigt. Die Firma hat die Anlage so zu betreiben, dass Vorsorge gegen schädliche Umwelteinwirkungen, insbesondere durch die dem Stand der Technik entsprechenden Maßnahmen, getroffen wird (§ 5 Abs. 1 Nr. 2 BImSchG).

Den Stand der Technik in der Luftreinhalteung beim Betrieb der PM 5 bestimmt seit deren Inkrafttreten am 01.12.2021 die Technische Anleitung zur Reinhaltung der Luft vom 18.08.2021 (TA Luft 2021). Nach Nr. 5.2.5 der TA Luft 2021 dürfen organische Stoffe als Gesamt-C die Massenkonzentration von 50 mg/m³ in der Abluft nicht überschreiten. Die Emissionen an Formaldehyd in der Abluft dürfen 5 mg/m³ nicht überschreiten (Nr. 5.4.6.2 der TA Luft 2021).

Dem mit Mail der Firma Gebr. Lang GmbH Papierfabrik vom 25.04.2023 vorgebrachten Anliegen, auf die Festsetzung von Messungen auf Formaldehyd in der Abluft der PM 5 zu verzichten, konnte nicht entsprochen werden. Aus fachlicher Sicht ist eine alle drei Jahre wiederkehrende Messung dieser Luftschadstoffe erforderlich (Nr. 5.3.2.1 der TA Luft 2021). Der durch eine freiwillige Messung der Anlagenbetreiberin im Jahr 2015 gemessene niedrige Emissionswert für Formaldehyd ist kein Grund auf diese Messungen zu verzichten.

Die Frist für die erstmalig durchzuführenden Messungen konnte auf Grund der Argumente der Anlagenbetreiberin im Mail vom 25.04.2023 anstatt auf drei, auf sechs Monate nach Bestandskraft dieser Anordnung festgesetzt werden.

Die mit dieser Anordnung festgesetzten Pflichten beruhen maßgeblich auf dem Bericht des Umweltschutzingenieurs des Landratsamtes Unterallgäu vom 04.04.2023 über die am 08.03.2023 durchgeführte Anlagenüberwachung.

Die Anordnung ist verhältnismäßig (§ 17 Abs. 2 Satz 1 BImSchG und Art. 40 des Bayerischen Verwaltungsverfahrensgesetzes - BayVwVfG).

Die Verpflichtungen dieses Bescheides sind geeignet die Einhaltung der Betreiberpflichten nach § 5 Abs. 1 Nr. 2 BImSchG auch zukünftig zu gewährleisten. Die Anordnung ist erforderlich,

weil Sie der rechtlichen Umsetzung des in den Regelungen der TA Luft 2021 festgelegten Standes der Technik für den Betrieb der immissionsschutzrechtlich genehmigungsbedürftigen Anlage zur Herstellung von Papier dient.

Die Anordnung ist auch angemessen. Die Anlagenbetreiberin wird durch die Verpflichtungen nicht mehr als erforderlich belastet. Das Bedürfnis der Allgemeinheit zur Vorsorge gegen schädliche Umwelteinwirkungen durch Luftschadstoffe mittels der Konkretisierung des in der TA Luft 2021 bundesweit festgelegten Standes der Technik überwiegt das wirtschaftliche Interesse der Anlagenbetreiberin am bisherigen, weniger Kosten verursachenden Weiterbetrieb der Anlage.

3. Kosten

Die Kostenentscheidung beruht auf Art. 1, 2, 5 und 6 des Kostengesetzes (KG) i.V.m. Tarif-Nrn. 8.II.0/1.9.1 und 8.II.0/1.19 des Kostenverzeichnisses (KVz). Die Anordnungen dieses Bescheides unterliegen einem Gebührenrahmen von 150,00 € bis 15.000,00 €, die Messanordnungen einem Gebührenrahmen von 50,00 € bis 1.000,00 €. Angesichts des entstandenen Verwaltungsaufwandes und der Bedeutung der Angelegenheit für die Beteiligten erscheint eine Gebühr in Höhe von insgesamt 250,00 € angemessen.

Die Auslagen sind für die Postzustellung angefallen (Art. 10 Abs. 1 Nr. 2 KG).

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage erhoben werden bei dem

Bayerischen Verwaltungsgericht in Augsburg
Postfachanschrift: Postfach 11 23 43, 86048 Augsburg
Hausanschrift: Kornhausgasse 4, 86152 Augsburg.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

Die Einlegung eines Rechtsbehelfs ist schriftlich, zur Niederschrift oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz zugelassenen Form möglich. Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen!

Ab 01.01.2022 muss der in § 55d VwGO genannte Personenkreis Klagen grundsätzlich elektronisch einreichen.

Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.

Anlagen
1 Kostenrechnung mit Überweisungsschein

Thomas Scholz
Sachgebietsleiter